

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 10 a KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Beeskow**

---

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 03.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 10 a KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Beeskow beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sich darin befindlichen Grundstückszufahrten, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile zuwachsen, Beiträge (Straßenbaubeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung soweit Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, öffentliche Wirtschaftswege sowie sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG.

(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zu Grunde liegt, bis zu deren Abschluss abändern.

#### **§ 2**

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nach § 8 KAG die Aufwendungen für:

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage, im Sinne des § 1, benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
2. die Freilegung von Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und oder Erneuerung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Radwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen im Sinne des § 1,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkplatzflächen, Standspuren, Busbuchten und -haltestellen und unselbständigen Grünanlagen,
  - h) kombinierten Geh- und Radwegen;
  - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkstreifen in eine Fußgängergeschäftsstraße;
7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkstreifen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO;
8. die Fremdfinanzierung;
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch die beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
10. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Sinne des § 1.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(5) Die Stadtverordneten der Stadt Beeskow können beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage, im Sinne des § 1, gesondert ermittelt und erhoben wird, wenn der einzelne Abschnitt selbständig benutzt werden kann oder dass der Aufwand für Teileinrichtungen nach § 8 gesondert erhoben wird.

### § 3

#### Anteil der Stadt Beeskow am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen, im Sinne des § 1, durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

2) Der Anteil der Stadt Beeskow an dem Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

#### Straßenart

#### Anteil der Stadt Beeskow

##### **A) Anliegerstraßen:**

a) Fahrbahn	40 v.H.
b) Radweg Sicherheitsstreifen	40 v.H.
c) Parkstreifen u. -flächen in Fahrtrichtung	25 v.H.
d) Parkstreifen u. -flächen quer zur Fahrtrichtung	25 v. H.
e) Gehweg und Beleuchtung	40 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	40 v.H.
g) kombinierten Geh- und Radwegen	40 v.H.

##### **B) Haupterschließungsstraßen:**

a) Fahrbahn	70 v.H.
b) Radweg Sicherheitsstreifen	70 v.H.
c) Parkstreifen u. -flächen in Fahrtrichtung	30 v.H.
d) Parkstreifen u. -flächen quer zur Fahrtrichtung	30 v.H.
e) Gehweg und Beleuchtung	50 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	70 v.H.
g) kombinierten Geh- und Radwegen	60 v.H.

##### **C) Hauptverkehrsstraßen:**

a) Fahrbahn	90 v.H.
b) Radweg Sicherheitsstreifen	90 v.H.
c) Parkstreifen u. -flächen in Fahrtrichtung	30 v.H.
d) Parkstreifen u. -flächen quer zur Fahrtrichtung	30 v.H.
e) Gehweg und Beleuchtung	50 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	90 v.H.
g) kombinierten Geh- und Radwegen	65 v.H.

#### **D) Hauptgeschäftsstraßen:**

a) Fahrbahn	60 v.H.
b) Radweg Sicherheitsstreifen	60 v.H.
c) Parkstreifen u. -flächen in Fahrtrichtung	30 v.H.
d) Parkstreifen u. -flächen quer zur Fahrtrichtung	30 v.H.
e) Gehweg und Beleuchtung	50 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	60 v.H.
g) kombinierten Geh- und Radwegen	55 v.H.

#### **E) Fußgängergeschäftsstraßen**

einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	60 v.H.
---	---------

#### **F) Selbständige Gehwege**

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.
--	---------

#### **G) Verkehrsberuhigte Bereiche**

im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	50 v.H.
--	---------

#### **H) Wirtschaftswege**

einschl. Oberflächenentwässerung	40 v.H.
----------------------------------	---------

(3) Im Sinne des Abs. 3 gelten als:

**A) Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

**B) Haupteerschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe C) sind;

**C) Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

**D) Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

**E) Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

**F) selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;

**G) Verkehrsberuhigte Bereiche:** Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

**H) Wirtschaftswege:** Öffentliche Feld- und Waldwege, die der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke sowie hinterliegenden Grundstücken, die vom öffentlichen Weg aus über eine private Feld- bzw. Waldzufahrt erreicht werden (Hinterlieger), dienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.  
Gehwege -Radfahrer frei- werden als Gehwege berechnet.

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach

Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile für die Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses durch die Stadtverordneten bedarf.

(5) Für Anlagen, im Sinne des § 1, für die in Abs. 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmen die Stadtverordneten durch Satzung etwas anderes.

(6) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde und nur, soweit sie diese überschreiten, zur Deckung des übrigen Aufwands zu verwenden.

#### **§ 4**

#### **Verteilungsregelung**

(1) Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage, im Sinne des § 1, oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis, in dem die Grundstücke bezüglich der Nutzungsfläche den maßgeblichen Nutzungsfaktoren zueinander stehen.  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die gesamte Fläche;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB - MaßnahmenG liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet, für die Flächen, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, gilt Abs. 3 b).

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB -MaßnahmenG besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

5. die über die nach Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und der der öffentlichen Anlage zugewandten hintersten Grundstücksseite oder gewerblichen Nutzung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand zu Anlage verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird

(4) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird der maßgebliche Nutzungsfaktor durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Hierbei wird zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von §§ 8,9 und 11 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

7. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3;

8. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;

9. für die kein Bebauungsplan besteht und die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen,

a) bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, das Kirchengebäude als ein eingeschossiges Gebäude.

(6) Die nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(7) Für Flächen nach Abs. 3 a gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird: 0,5.

(8) Bei Flächen nach Abs. 3b die im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind, (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), gilt folgender Faktor für die Ausnutzung der Grundstücksfläche, im folgenden als Nutzungsfaktor benannt:

Der Nutzungsfaktor beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung	
a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,02
b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
d) bei in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5
2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1;	1,0
3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restflächen gilt Nr. 1;	1,5
4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB oder § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlag von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss; für die Restfläche gilt jeweils Nr.1	1,5
b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, für die Restfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss; für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1	1,0

Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach Abs. 4.



## **§ 5**

### **Grundstücke an mehreren Anlagen**

(1) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Anlagen voll beitragspflichtig.

(2) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücken an zwei aufeinander stoßende Anlagen werden nur 70 v.H. der Grundstücksfläche für die Teileinrichtungen zugrunde gelegt, die bei beiden Anlagen im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht in der Baulast der Stadt Beeskow stehen.

(3) Liegt ein Grundstück, das ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmt ist, zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 2), wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

(4) Vergünstigungen für Eigentümer von Eckgrundstücken und von Grundstücken zwischen mehreren Anlagen dürfen nicht zu Mehrbelastungen der übrigen Beitragspflichtigen führen.

## **§ 5 a**

### **Grundstückszufahrten**

(1) Die Stadt erhebt abweichend von § 3 den vollen Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Wegen und Plätzen.

Die Höhe des zu ersetzenden Aufwands errechnet sich aus den tatsächlichen Mehrkosten, die die Stadt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt aufzubringen hat. Hierbei sind insbesondere die Mehrkosten für die Grundstücksanbindung zwischen Grundstücksgrenze und Geh- bzw. Radweg, Anbindung zwischen Geh- bzw. Radweg und Fahrbahn sowie die Mehrkosten für die aufwendigere Herstellung des Geh- oder Radweges im Bereich der Grundstückszufahrt (Unterbau) bzw. die Mehrkosten für die Grundstücksanbindung zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn bei fehlendem Geh-, bzw. Radweg anzusetzen.

Die Höhe der Kosten der Unterhaltung ermitteln sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die der Stadt für die Unterhaltung der Zufahrt entstehen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(2) Abweichend von § 4 und § 6 Abs. 1 ist Kostenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Zufahrt erschlossenen Grundstücks ist. Soweit die übrigen Regelungen der Satzung dem § 5 a Absatz 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht entgegenstehen, finden sie Anwendung.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Abs. 5 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 7**

### **Entstehen der sachlichen Beitragspflichten**

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahmen.
- (2) Im Falle der abschnittsweisen Erhebung des Beitrages nach § 2 Abs. 5 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung des Abschnitts der Einrichtung, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss und im Falle der abschnittsweisen Erhebung des Beitrags nach § 3 Abs. 5 mit der Beendigung des Abschnitts. Im Falle der Kostenspaltung nach § 8 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des abgespaltenen Teils der Einrichtung, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann

1. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
  2. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung des Radweges,
  3. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung des Gehweges,
  4. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkstreifen/-flächen,
  5. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungsanlagen,
  6. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Entwässerungsanlagen,
  7. für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierten Geh- und Radwege
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

## **§ 10 Ablösung des Beitrages**

Die Ablösung des Straßenbaubeitrages wird zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Fälligkeit des Betrages wird im Ablösungsvertrag bestimmt.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides fällig.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Beeskow vom 16.06.2004 außer Kraft. Das Außerkrafttreten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der bisherigen Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die bisherige Satzung fort.

Beeskow, den 04.07.2018



Frank Steffen  
Bürgermeister

